

Wahlen der Elternvertretung

[Grundsätze](#),

[Wahlberechtigte](#),

[Vorüberlegungen zur Wahl](#),

[Aufgaben von Elternvertreter/-sinnen](#)

[Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertretung](#)

[Ablauf der Wahlen](#)

[Kandidatur für das Amt als Schulelternsprecher/-in und/oder als Delegierte/r in die Landeselternvertretung](#)

[Wahlen für die Elternvertretung der Schule](#)

[Konstituierung der Elternvertretung der Schule:](#)

[Wahl der Landeselternvertretung \(LEV\)](#)

[Welche Aufgaben haben die Delegierten?](#)

[Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums: SchumG § 3 \(3\) \(4\)](#)

Grundsätze für Wahlen: Schulmitbestimmungsgesetz § 3

Wann wird gewählt?

Alle zwei Jahre erfolgen Neuwahlen auf allen Schulmitbestimmungsebenen.

Auf Klassen- und Kursebene müssen Wahlen innerhalb von 4 Wochen von Schuljahresbeginn an erfolgen.

Wahlen für die Elternvertretung der Schule müssen innerhalb von 6 Wochen von Schuljahresbeginn an erfolgen.

Wahlen auf Schulregionsebene (Schulregionselternvertretung Grundschule) müssen binnen acht Wochen

Wahlen auf Landesebene (Landeselternvertretungen) binnen 10 Wochen durchgeführt werden.

Die Schulregionkonferenz fällt aus diesem Rahmen, die Wahl erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 31. Oktober des übernächsten Jahres.

Das Schulmitbestimmungsgesetz (SchumG) gilt für **alle staatlichen Schulen**, nicht aber für Privatschulen (§ 36 Abs. 3 Schulordnungsgesetz/§ 1 Abs.2 SchumG). Die Grundlagen für die Privatschulen basieren auf dem Privatschulgesetz.

Wahlen finden auch in allen neu zusammengesetzten Klassen bzw. Kursen zu Beginn des Schuljahres statt. Die gewählten Elternvertreter/-innen sind dann nur bis zu den turnusgemäßen Neuwahlen aller Mitbestimmungsgremien im Amt.

Wahlberechtigte

Erziehungsberechtigte im Sinn des Gesetzes sind die Eltern oder sonstige **Personensorgeberechtigte**. In anderen besonders geregelten Fällen bedarf es einer **schriftlichen Zustimmung des Personensorgeberechtigten** (§ 2 Abs. 3 b SchumG)

Beispiel: In Lebenspartnerschaften kann die Mutter oder der Vater des Kindes den Lebenspartner mit der Vertretung von Erziehungsinteressen beauftragen. Ein Elternteil kann auch durch Vorlage einer Vollmacht des anderen Elternteiles nachweisen, dass es alleinvertretungsbefugt ist.

Ausführliche Informationen zum Thema Personensorgeberechtigte und Schule im Internet unter: <http://www.schule.de/nschg/sorge/eltsorgb.htm>

Übrigens, die **Volljährigkeit eines Schülers beendet nicht die Mitgliedschaft** von Erziehungsberechtigten in Gremien. (§ 2 Abs. 3 SchumG).

Vorüberlegungen zur Wahl

Elternvertreter/in werden! Wer – ich?

Das lass mal andere machen – die, die auch sonst überall mitmischen.
Oder vielleicht doch?

Vielleicht erfahre ich mehr über das, was an der Schule läuft. Man liest und hört ja viel von Schulreform, Unterrichtsausfall, Sparmaßnahmen, Klassenmobbing, Kindern die in der Schule nicht klar kommen. Wie steht es damit an unserer Schule? Gleichgültig ist es mir ja nicht, wie es meinem Kind dort geht.

Also, erst mal gehe ich zur Elternversammlung und sehe mir die Leute an!

Die Grundsätze für Wahlen sind im Schulmitbestimmungsgesetz § 1,2, 3 aufgeführt. Das SchumG unterscheidet beim Elternrecht klar zwischen mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung der Erziehungsberechtigten.

Die Wahl von Elternvertreter/innen ist reine Elternangelegenheit, die nach demokratischen Grundsätzen erfolgen muss. Eine Beeinflussung von Klassenelternversammlungen oder Elternvertretungen der Schulen durch Schulleiter oder Lehrpersonen mit dem Ziel Personen zu wählen die ihren Wünschen entsprechen, widersprechen jeglicher Chancengerechtigkeit anderer Kandidaten und sind abzulehnen.

Die Teilnahme von Klassenlehrern oder Schulleitern bei der Durchführung der Wahl ist nicht unbedingt erforderlich. (SchumG § 43 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertretern)

Bei Neuwahlen erleben wir auch Leute, die das ganze „Gedöns“ also eine ordnungsgemäße Wahl nach den Richtlinien des Schulmitbestimmungsgesetzes, als bürokratische Paragraphenreiterei hinstellen. Allzu schnell wird dann irgendjemand ohne eigene große Überzeugung als Elternvertreter/-in gewählt.

Soweit darf es nicht kommen, denn dafür ist das Amt und überhaupt die Einrichtung der Elternvertretung zu wichtig.



Bei neu zusammengesetzten Klassen soll der Wahl zunächst eine „Kennenlernen-Runde“ vorausgehen. Auch fördert eine gelockerte Sitzrunde, nicht frontal mit Blick nach vorne zur Tafel oder auf den Rücken des Vordermanns, eine gute Atmosphäre.

Anschließend sollten alle Eltern über ihre mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsrechte z.B. in den verschiedenen Konferenzen durch die Klassenlehrer/-in oder durch eine erfahrene Elternvertreter/-in informiert werden. (SchumG IV, ab § 35)

Deshalb ist es wichtig, für die Funktion eines Elternsprechers/In eine Person zu wählen,

- Die Interesse für dieses Amt hat
- Fähig ist, die Standpunkte der Eltern sachlich und überzeugend zu vertreten
- Fähig ist, die Elternversammlung vorzubereiten und zu leiten
- Sich in wichtigen Bereichen des Schulrechts, insbesondere der Elternmitbestimmung auskennt oder bereit ist, sich diese anzueignen
- Bereit ist, Freizeit für diese Tätigkeit zu haben bzw. zu opfern

Welche Aufgaben haben Elternvertreter/-innen

- die Interessen **aller** Eltern der Klasse vertreten
- für eine gute Zusammenarbeit mit der/dem Klassenlehrer/-in und den in der Klasse unterrichtenden Lehrer/-innen sorgen
- die Wünsche und Vorstellungen aller Eltern bei Ihrer Arbeit berücksichtigen
- das Gespräch aller Eltern miteinander in Gang setzen und beleben
- wissen, dass sie auch Gäste als Sachverständige einladen können
- kommunikationserleichternde Maßnahmen treffen (z.B. Klassenliste m. Telefonnummern allen Eltern aushändigen, das Einverständnis der Eltern ist hierzu notwendig)
- nach Absprache schriftlich zu den Elternversammlungen unter Angabe einer Tagesordnung mit Rückantwort einladen.
- -wissen, dass die Gesprächsleitung in ihren Händen liegt und sie eine vermittelnde Rolle haben
- den Infoaustausch mit Ihrem Stellvertreter pflegen, möglichst gemeinsam planen
- die Klasseneltern ermutigen, sich aktiv in die Schule einzubringen
- an den Sitzungen der Elternvertretung der Schule teilnehmen und aktiv mitarbeiten, sich Zeit nehmen

Außerdem finden Sie Informationen im SchumG § 38

[Ausführliche Informationen über die Gestaltung von Elternabenden siehe>Texte Elternversammlung](#)

Wo wird getagt?

Den Elternvertretungen ist für ihre Sitzungen im Schulgebäude der notwendige Raum zu überlassen. Wahlen finden immer im Schulgebäude statt. Alle weiteren Sitzungen sollten ebenfalls im Klassenzimmer/Schulhaus stattfinden. (Mitteilung an den Hausmeister nicht vergessen!) Sie können auch nach Absprache andere Treffpunkte und Stammtische organisieren.

Wer zahlt die Kopien für die Einladung?

Den Elternvertreter/-innen und Elternngremien sind der zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Geschäftsbedarf sowie die erforderlichen bürotechnischen Hilfsmittel vom Schulträger zur Verfügung zu stellen! (SchumG § 40 (2))

Wie viele Versammlungen werden stattfinden?

In jedem Schulhalbjahr soll mindestens eine Versammlung stattfinden. Bei Bedarf ist es jederzeit möglich weitere Versammlungen durch den/die Klassenelternsprecher/-in einzuberufen.

Wichtig zu wissen:

Elternvertreter/-innen üben ihr Amt ehrenamtlich aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Elternvertreter/-innen sind im Saarland durch das Land über die ECCLESIA-Versicherung versichert. >s. pdf. Datei Texte: Versicherungsschutz

Checkliste für die Wahl der Klassenelternvertretung:

- Schulmitbestimmungsgesetz Grundsätze für Wahlen § 3
- Stimmzettel (falls geheime Wahl)
- Vorstellungsrunde
- Wahlprotokoll vorbereiten
- Versammlungsleiter/-in
- Schriftführer/-in

Wer ist wahlberechtigt?

- Wahlberechtigt sind alle Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte, mit schriftlicher Zustimmung des Personensorgeberechtigten, wenn....
- Auch die Eltern volljähriger Schüler!

Sind Alleinerziehende oder einzeln anwesende Eltern benachteiligt?

Bei Wahlen und Abstimmungen in den Elternversammlungen der Klasse oder Unterrichtsgruppe haben die Erziehungsberechtigten *zwei* Stimmen, auch wenn nur ein Erziehungsberechtigter anwesend oder vorhanden ist. Die Zahl der Kinder ist unerheblich. Die Aufteilung der Stimmen ist zulässig, wenn zwei Elternteile anwesend sind.

Wie viele Personen müssen anwesend sein?

- Mind. 25 % der Schüler/innen müssen durch mindestens einen Erziehungsberechtigten vertreten sein.
- Bei Landeselternvertretungen ein Drittel der Wahlberechtigten
- In Klassen von Schulen von Behinderten mit weniger als 20 Schülern ist die Wahl gültig, wenn mindestens drei Schüler durch wenigstens einen Erziehungsberechtigten vertreten sind.

Wahl des/der Klassenelternsprecher:

Gewählt werden der/die Klassenelternsprecher/in und *in einem getrennten Wahlgang* der/die Stellvertreter/in

Ablauf der Wahlen:

1. Vorschläge und Wahl eines/einer Wahlleiter/in
2. Bestimmung eines/einer Schriftführers/in: Wahlprotokoll

Der/die WahlleiterIn tritt in Aktion:

Der/die Wahlleiterin übernimmt die Versammlungsleitung:

- Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung
- Kandidatenvorschläge sammeln
- Kandidatenbefragung/-vorstellung
- Kandidatenliste erstellen
- Wahlmodus festlegen (einzeln/gesamt – offen/geheim)
- Abstimmung
- Auszählung der Ergebnisse
- Bekanntgabe der Ergebnisse
- Protokollierung
- Rückgabe der Versammlungsleiterfunktion an den/die Vorsitzenden

Jetzt zur Tat:

3. Vorschläge von Kandidaten für das Amt des/der Klassenelternvertreters/in, der /die Stellvertreter/-in wird anschließend in einem gesonderten Wahlgang gewählt!

Offene oder geheime Wahl?

4. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, es sei denn alle Anwesenden bestimmen, dass offen gewählt wird (§ 3 (1) SchumG).

Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel (für jeden Wahlgang extra), jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber/innen zu wählen sind. Mehrfach auf einem Stimmzettel für eine Bewerber/in abgegebene Stimmen werden als eine Stimme für diese Bewerber/in gezählt.

Stimmzettel, die keine oder mehr Namen enthalten, als Bewerber zu wählen sind, sind ebenso ungültig wie Stimmzettel, die nicht vorgeschlagene oder mit Bemerkungen versehene Namen enthalten.

Gewählt ist:

- wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- Erreicht kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so gilt derjenige als gewählt, der in einem 2. Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Frage ob der/die Gewählte das Amt annehmen.

- Die gewählten Klassenelternsprecher/innen sind nun automatisch Mitglied der Elternvertretung der Schule!
- Der/die neu gewählte Elternvertreter/in übernehmen nun die Sitzungsleitung.

Nun erfolgt die Frage an die Eltern der Klasse, ob jemand für das Amt des Amt als Schulelternsprecher/-in oder des/der Delegierten in die Landeselternvertretung kandidieren möchte?

[Kandidatur für das Amt als Schulelternsprecher/-in und/oder als Delegierte/r in die Landeselternvertretung](#)

- Alle Erziehungsberechtigten können für das Amt der/des Schulelternsprechers (Vorsitzender der Elternvertretung) und des/der Delegierten in die Landeselternvertretung gewählt werden (Delegiertenprinzip § 39 (4)). Sie müssen nicht Elternvertreter/in einer Klasse sein.
- ***Auch diesen Kandidaten*** (die selbst in der Elternvertretung kein Stimmrecht für die Wahl haben, sondern erst nach ihrer Wahl als stimmberechtigtes Mitglied der Elternvertretung angehören) ***ist eine Einladung zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung der Schule auszuhändigen.***

[Wahlen für die Elternvertretung der Schule](#)

Müssen innerhalb von 6 Wochen von Schuljahresbeginn an erfolgen!

Die Einladung zu den Wahlen kann durch die Schulleitung oder die/den bisherigen Vorsitzende/n erfolgen.

Achtung: zwei Begriffe die immer wieder verwechselt werden:

Die Schulelternversammlung (nach SchumG § 37 (2)) ist die Versammlung aller Erziehungsberechtigten der Schule; hier ist (7) der Schulleiter oder seine ständige Vertretung zur Teilnahme verpflichtet.

Die Elternvertretung der Schule (§ 41 SchumG) setzt sich aus den gewählten Klassenelternsprecher/-innen, den Elternsprechern der Unterrichtsgruppen, in den Grundschulen den Delegierten für die Schulregionelternvertretung und ab Sekundarstufe I den Delegierten der Landeselternvertretung zusammen.

Dazu: § 43 Teilnahme von Lehrer- und Schülervertreter/-innen:

An Sitzungen der Elternvertretung können der Schulleiter sowie je zwei Vertreter der Gesamtkonferenz und der Schülervertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

Konstituierung der Elternvertretung der Schule:

1. Vorstellungsrunde – Bericht der/des bisherigen Vorsitzenden
2. Informationen zu den verschiedenen Konferenzen und über Gremien
3. Wahl des/der Schulelternsprecher/-in
4. Wahl des/der Stellvertreter/-in
5. Wahl von Vertreter/-innen in die Schulkonferenz* ; SchumG § 44 . (Anzahl der Mitglieder richtet sich nach Schulgröße)
6. Wahl von Vertreter/-innen in die Gesamtkonferenz;* SchumG § 8; Anzahl der Mitglieder richtet sich nach Schulgröße)
7. Wahl eines/einer Delegierten in die Landeselternvertretung* (gilt nicht für Grundschulen) und in getrenntem Wahlgang eines/einer Stellvertreter/-in
8. Wahl eines Wahlmanns/einer Wahlfrau in die Schulregionkonferenz*, die Einladung erfolgt durch das Schulamt des Kreises. Hinweis: Unverzögliche Meldung der Person durch den Schulleiter an das Schulamt.
9. Wahl eines/einer Elternvertreter/-in in die Fachkonferenzen (pro Fach) der Schule

***Achtung: Stellvertreter/-innen der Klassenelternsprecher können nicht für schulische Gremien/Landeselternvertretung/Schulregionkonferenz kandidieren!**

Regelung für Grundschulen:

Hier erfolgt die Wahl eines/einer Delegierten in die Schulregionse/ternvertretung Grundschule, also nicht direkt in die Landeselternvertretung.

Diese Schulregionse/ternvertretung ist ein wichtiges Koordinierungsgremium zwischen den Grundschulen und der Landeselternvertretung der Grundschulen.

Wichtiger Hinweis:

- Die Namen dieser Delegierten müssen umgehend durch die Schulleitung an das Schulamt des Kreises weitergegeben werden.
Wenn dies nicht stattfindet, kann sich die Landeselternvertretung nicht konstituieren!

In den sechs Schulregionse/ternvertretungen werden je ein Delegierter/ eine Delegierte sowie entsprechend auch StellvertreterInnen in die Landeselternvertretung der Grundschulen gewählt.

Schulregionse/ternvertretung Grundschule(§ 64 Schulmitbestimmungsgesetz)

Neu: Die Einladung zur Schulregionse/ternvertretung muss durch das Schulamt des Kreises vorgenommen werden. Die „Kann“ Regelung wurde aufgehoben.

Wahl der Landeselternvertretung LEV (Schulmitbestimmungsgesetz § 65)

Jede der sieben Schulformen hat eine eigene Landeselternvertretung.

Ihr gehören die gewählten Delegierten aus den Schulen der entsprechenden saarländischen Schulformen. Ebenfalls gehören zu den Mitgliedern die in den sechs Schulregionen gewählte Vertreter/-innen.

Einberufung: Die erste Sitzung der LEV zur Neukonstituierung (im Wahlturnus von zwei Jahren) wird über die Schulaufsichtsbehörde bzw. die Geschäftsstelle der Landeselternvertretungen im Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft einberufen. Sie soll binnen 10 Wochen nach Schuljahresbeginn einberufen werden. Erfahrungsgemäß verzögert sich dieser Termin oft um Monate, da die ebenfalls der LEV angehörenden Mitglieder der Schulregionkonferenzen noch nicht gewählt sind. Wahlen in den Schulregionkonferenzen werden erst ab 2. 11. einberufen. Eine LEV kann erst nach der Meldung der Vertreter/innen der Schulregionkonferenz die eigene Wahl einleiten, da diese zum Kreis der Wahlberechtigten gehören.

Die Arbeitsfähigkeit einer Landeselternvertretung ist stark eingeschränkt, wenn die Beschlussfähigkeit in der Übergangsphase bei turnusmäßigen Neuwahlen nicht mehr gegeben ist. Dieser Fall tritt ein, wenn weder der/die bisherige Vorsitzende noch der/die

bisherige Stellvertreter/-in aus dem Amt ausgeschieden sind. (Gründe siehe SchumG § 3(3)).

Da auch in einer Übergangszeit Anhörungen zu gesetzlichen Änderungen oder schulpolitische Aussagen seitens der LEV getroffen werden sollten, empfiehlt es sich die Arbeitsfähigkeit der LEV zu erhalten, indem der/die bisherige Amtsinhaber/in bis zur Neuwahl (freiwillig) im Amt bleibt. Diese Möglichkeit kann jedoch *keine* Anwendung finden, wenn in der Mitte der Wahlperiode der/die Vorsitzende aus seinem Amt ausscheidet. Z.B. weil die Zugehörigkeit zur betreffenden Schule/Schulform endet. Hier muss eine LEV unverzüglich Neuwahlen anberaumen.

Gehört der/die bisherige Vorsitzende der LEV noch an oder wurden die Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl noch von der/dem bisherigen Vorsitzenden weitergeführt, kann die Einberufung auch durch diesen Vorsitzenden erfolgen.

Wahl:

Wahlen nach dem Gesetz sind nur gültig wenn mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten daran teilnimmt. Für jeden Gewählten ist in einem gesonderten Wahlgang ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die jeweiligen Landeselternvertretungen wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter/-in und einen Schriftführer. Die LEV der Gymnasien wählt darüber hinaus noch die Mitglieder für den Rechtsausschuss und Schulausschuss. Außerdem wird pro Fach noch ein Mitglied in die jeweiligen Landesfachkonferenzen gewählt.

Beispiel Wahlablauf:

Tagesordnung

1. Begrüßung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit/Anwesenheitsliste
3. Abstimmung des Protokolls der letzten Sitzung
4. Rechenschaftsbericht der Vorsitzenden
5. Wahlen
6. Vorschlag/Wahl eines/einer Wahlleiter/in
7. Wahl Vorsitzende/r
8. Wahl Stellvertreter/in
9. Wahl Schriftführer/in
10. Wahl der Mitglieder in die Fachkonferenzen (bei Gymnasien je sechs Mitglieder Schul- und Rechtsausschuss, sowie von Vorsitzenden)
11. Zukünftige Arbeitsorganisation
12. Verschiedenes

Die/der Vorsitzende jeder Landeselternvertretung gehört der Gesamtlandeselternvertretung und den Ausschüssen der jeweiligen Schulformen im Bundeselternrat an.

*LEV Grundschulen: Hier bilden die **Delegierten aus den sechs Schulregionelternvertretungen** die Landeselternvertretung der Grundschulen. Dazu kommen noch sechs gewählte Vertreterinnen aus der Schulregionkonferenz.

Welche Aufgaben haben die Delegierten?

Die Delegierten sollen Ihr Amt verantwortungsvoll ausüben, indem sie die Sitzungen der Landeselternvertretung regelmäßig besuchen und darüber in der Elternvertretung der Schule Bericht erstatten. Umgekehrt sollen sie die Meinung der Elternvertretung der Schule in der LEV einbringen. Sie sind das Bindeglied zur Basis der Elternvertretung der Schule.

Werden die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Landeselternvertretung bezahlt?

Die Fahrtkosten zu den Sitzungen der Landeselternvertretung werden durch das Kultusministerium bezahlt. Außerdem erhalten die Delegierten eine kleine

Aufwandsentschädigung bezahlt. Die Reisekosten der GLEV-Delegierten zum Bundeselternrat werden vom BER und dem Kultusministerium erstattet.

Arbeitsweise der Landeselternvertretungen s. Hauptmenü und Texte (Aufgaben der Vorsitzenden)

Wahlen Gesamtländeselternvertretung

Die Vorsitzenden der sieben verschiedenen Landeselternvertretungen wählen eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/-in, einen Schriftführer, einen Kassenwart, Kassenprüfer, >siehe Hauptmenü Struktur/Arbeitsweise/Ziele/ Fortbildung
Der/die Vorsitzende ist Mitglied im Hauptausschuss des Bundeselternrats.

Gremien auf Kreisebene:

Schulregionelternvertretung Grundschule § 64 a

Ein wichtiges Gremium, das die Meinung der Eltern aus den regionalen Grundschulen bündelt sowie Beschlüsse fassen kann zur Eingabe auf die Tagesordnung in die Landeselternvertretung der Grundschulen. Umgekehrt können die Grundschulleitern über alle gesetzlichen Änderungen, Vorhaben und Beratungen durch die *Landeselternvertretung* besser informiert werden.

Schulregionkonferenz SchumG § 56 (gemischtes Gremium)

Leider wird immer wieder die Wahl in die Schulregionkonferenz nicht besonders ernst genommen. Wenn Sie sich jedoch den Aufgabenkatalog der Schulregionkonferenz ansehen, werden Sie umdenken. SchumG § 57

Aus jeder Schule wird eine Wahlfrau/ein Wahlmann der Eltern/Lehrer/Schüler in die Schulregionkonferenz entsandt.

Die Einberufung der Wahlversammlung und die Durchführung obliegen dem Landkreis.

Die gewählten Wahlmänner/frauen der Lehrer/Eltern/Schüler treten nach Schulformen zu getrennten Wahlen zusammen und wählen aus ihrer Mitte jeweils das Mitglied für die Schulregionkonferenz und je einen Ersatzvertreter.

> Dieses Mitglied gehört dann der entsprechenden Landeselternvertretung an.

Weiterhin gehören der Schulregionkonferenz Vertreter des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, ein Vertreter des Landes der Schulaufsichtsbehörde und die Vertreter der Ausbildungsstätten der Industrie- und Handelskammer sowie der Handwerkskammer.

Die Mitglieder der Schulregionkonferenz wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die der Schulregionkonferenz angehörenden Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten wählen jeweils für sich aus ihrer Mitte drei Wahlmänner/frauen für die Wahl der Landesschulkonferenz.

Landesschulkonferenz SchumG § 61

Mitglieder sind sieben gewählte Vertreter der Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten und weitere Repräsentanten aus verschiedenen Bereichen. (s. § 60)

Beispiel: Zuerst werden in der Schulregionkonferenz z.B. aus der Mitte der Erziehungsberechtigten (Elternvertreter/-innen aller Schulformen) drei Wahlmänner/frauen gewählt, die dann zur Wahl der LSK eingeladen werden. Aus den Wahlmännern/frauen aller Schulregionen werden 7 (Elternvertreter) als Mitglieder für die LSK gewählt.

Zusammensetzung: SchumG § 60; Aufgaben SchumG § 62

Abwahl von Mitgliedern eines Gremiums: SchumG § 3 (3) (4)

Ein gewähltes Mitglied eines Gremiums *einer Schule* scheidet aus seinem Amt aus, wenn von dem jeweiligen Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit der Wahlberechtigten ein Nachfolger

gewählt wird oder wenn die Zugehörigkeit zu der betreffenden Schule endet oder wenn das Amt niedergelegt wird.

Außer in den Fällen der Wahl eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der/die betreffende Ersatzvertreter/-in.

Verlust des Amtes:

Ein/e Elternsprecher/-in, dessen Kind nach Ablauf des ersten Schuljahres einer Wahlperiode der Klasse in der nächsthöheren Klassenstufe nicht mehr angehört, verliert dieses Amt.

Sie scheiden damit gleichzeitig aus den Gremien der Schule aus.

Endet die Zugehörigkeit zu einer Schule der betreffenden Schulregion, so scheidet dieser Elternvertreter/-in aus seinem Amt aus.